

muß auf die umfangreiche Spezialliteratur (vgl. Verzeichnis am Anfang des Abschnittes) verwiesen werden. (Wegen der sozialistischen ökonomischen Integration auf der Grundlage des »Komplexprogramms« von 1971 s. Rz. 6 zu Art. 9).

- 33 bb) Die DDR gehört zu den Gründerstaaten des Warschauer Paktes vom 14. 5. 1955⁹, des militärischen Zusammenschlusses der europäischen sozialistischen Staaten (mit Ausnahme Jugoslawiens). Von Anfang an gehörte sie dem Politischen Beraten den Ausschuß der Paktorganisation an. Das gilt auch für die Anfang Januar 1956 gebildeten beiden Hilfsorgane: die Ständige Kommission und das Vereinigte Sekretariat. Indessen wurde die Nationale Volksarmee der DDR erst auf der ersten Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses in Prag am 27. und 28. 1. 1956 dem Vereinigten Oberkommando unterstellt und der Minister für Nationale Verteidigung der DDR zu einem der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinigten Streitkräfte ernannt. (Zur Nationalen Volksarmee s. Rz. 24-33 zu Art. 7).
- 34 cc) Unabhängig vom RGW und vom Warschauer Pakt besteht zwischen der UdSSR und den sozialistischen Staaten, die deren Führung anerkennen, ein Geflecht bilateraler Bündnisverträge, die die beiden multilateralen Hauptabkommen untermauern und verstärken. An solchen ist auch die DDR beteiligt. Den Reigen der von ihr abgeschlossenen bilateralen Bündnisverträge eröffnete der »Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken« vom 12. 6. 1964¹⁰. Es folgten entsprechende Verträge mit Polen vom 15. 3. 1967¹¹, mit der CSSR vom 17. 3. 1967¹², mit Ungarn vom 18. 5. 1967¹³ und mit Bulgarien vom 7. 9. 1967¹⁴. Mit der Mongolischen Volksrepublik schloß die DDR am 12. 9. 1968 einen Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit, also einen Vertrag ohne militärische Beistandsverpflichtung, ab¹⁵. Mit der Sozialistischen Republik Rumänien einigte sich die DDR erst im Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 12. 5. 1972¹⁶.
- Die älteren Bündnisverträge wurden ab 1975 erneuert. Die neuen Verträge ersetzen dabei jeweils die älteren (Joachim Krüger, Neue Freundschaftsverträge . . ., S. 6). Den Anfang machte wiederum der Bündnisvertrag mit der Sowjetunion (s. Rz. 22 zu Art. 6). Es folgten die Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand mit der Ungarischen Volksrepublik vom 24. 3. 1977¹⁷, mit der Volksrepublik Polen vom 28. 5. 1977¹⁸, mit der Volksrepublik Bulgarien vom 14. 9. 1977¹⁹ und mit der CSSR vom

9 Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik vom 14. 5. 1955 (GBl. I S. 382).

10 GBl. I S. 132.

11 GBl. I S. 50.

12 GBl. I S. 54.

13 GBl. I S. 120.

14 GBl. I S. 123.

15 GBl. I S. 348.

16 GBl. I S. 155.

17 GBl. II S. 190.

18 GBl. II S. 199.

19 GBl. 1978 II, S. 1.